

Abstimmung vom 3.12.1950

Grösse des Nationalrates: Bevölkerungswachstum macht eine Angleichung der Wahlgrundlagen nötig

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Revision
des Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates)**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Grösse des Nationalrates: Bevölkerungswachstum macht eine Angleichung der Wahlgrundlagen nötig. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 224–225.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Knapp zwanzig Jahre nach der letzten Anpassung (vgl. Vorlage 113) und acht Jahre nach der gescheiterten LdU-Initiative (vgl. Vorlage 136) stehen die Berechnungsgrundlagen für die Wahl des Nationalrates erneut zur Debatte – und damit auch wieder dessen Grösse. Weil Parlament sowie Volk und Stände bei der letzten Anpassung 1930 (vgl. Vorlage 113) darauf verzichtet hatten, die Grösse des Nationalrates auf eine feste Zahl zu beschränken und stattdessen lediglich die Vertretungsziffer von 20 000 Einwohnern pro Sitz auf 22 000 erhöht hatten, passt sich die Grösse des Nationalrates nach wie vor dem Bevölkerungswachstum an. Anlässlich der nächsten Wahlen von 1951 – für sie ist das Ergebnis der für 1950 anberaumten Volkszählung massgebend – würde der Nationalrat bei dieser Berechnungsgrundlage infolge des starken Bevölkerungszuwachses auf 212 Sitze anwachsen (BBI 1950 I 880).

Der Nationalrat sieht dieser Entwicklung mehrheitlich kritisch entgegen: Bereits im Dezember 1949 überweist er ein Postulat des Zürcher Freisinnigen Häberlin an den Bundesrat, das diesen einlädt, Vorschläge für eine Anpassung der Wahlmodalitäten an den erwarteten Bevölkerungsanstieg zu prüfen. Im April 1950 überreicht der Bundesrat daraufhin seine Botschaft mit dem Entwurf für einen revidierten Art. 72 der Bundesverfassung: Er beantragt, die Vertretungsziffer um 2000 auf 24 000 Einwohner zu erhöhen, was nach den Voraussagen des Statistischen Amtes über die demografische Entwicklung ermöglichen solle, die Grösse des Nationalrates in den bisherigen Grenzen – also auf ungefähr 195 Mitglieder – zu beschränken und «die Frage auf viele Jahre hinaus zu regeln» (BBI 1950 I 880).

Auf eine ausführliche Begründung seines Antrages verzichtet der Bundesrat mit dem Hinweis auf seine Ausführungen anlässlich der letzten Erhöhung (vgl. Vorlage 113 bzw. BBI 1930 II 205–223) und wiederholt die Nachteile zu grosser Parlamente: Länge der Verhandlungen, Erschwerung der parlamentarischen Tätigkeit, Mangel an Fühlungsnahme unter den Abgeordneten oder Verzettelung der Verantwortlichkeiten.

Im Parlament ist der bundesrätliche Vorschlag fast unbestritten (TA vom 30.11.1950): Der Ständerat stimmt der Anpassung der Vertretungsziffer mit 35 gegen 0 Stimmen gar einstimmig zu, und mit 111 gegen 7 Stimmen sagt auch der Nationalrat deutlich Ja. Ausgiebig diskutiert werden einzig die Fragen, wie sich die Begrenzung bei rund 200 Mitgliedern ohne weitere Verfassungsrevisionen erreichen lässt und – zum wiederholten Male und mitunter ausländerfeindlich motiviert (vgl. Vorlage 62) – ob der Berechnung die Gesamtbevölkerung oder die Schweizer Bevölkerung zugrunde liegen soll (vgl. auch Vorlage 113). Vorstösse in beide Richtungen unterliegen der Bundesratsvariante aber klar.

GEGENSTAND

Die Anpassung der Wahlmodalitäten beschränkt sich damit einzig auf die Erhöhung der Vertretungsziffer um 2000 Einwohner. Neu soll jeder Kanton pro 24 000 Einwohner einen Nationalratssitz erhalten und nicht

mehr nur pro 22 000. Der revidierte Art. 72 BV lautet: «Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 24 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 12 000 Seelen wird für 24 000 Seelen berechnet. Jeder Kanton, und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile, hat wenigstens ein Mitglied zu wählen» (BBl 1950 II 837).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Diese Anpassung der Wahlgrundlagen für den Nationalrat steht im Schatten der heftigen Auseinandersetzungen um die neue Finanzordnung, die am selben Wochenende zur Abstimmung gelangt (vgl. Vorlage 154) – und wirft keine grossen Wellen. Neben den Freisinnigen, den Katholisch-Konservativen und der BGB stellen sich diesmal auch die Sozialdemokraten hinter die Erhöhung der Vertretungsziffer, unterstützt vom Landesring der Unabhängigen. Die Argumente der Befürworter sind die gleichen wie anlässlich der Abstimmung von 1930 (vgl. Vorlage 113) und decken sich mit jenen des Bundesrates: Angeführt wird vor allem die Schwerfälligkeit und Ineffizienz des Ratsbetriebs bei einer zu grossen Mitgliederzahl.

Allerdings agieren die Parteien nicht geschlossen. So stellen sich etwa im Kanton Glarus alle Parteien dezidiert gegen die Vorlage, weil sie befürchten, bei der kommenden Volkszählung könnte Glarus im Falle einer Erhöhung das Quorum für den zweiten Sitz verlieren. Im Kanton Tessin formiert sich ebenfalls parteiübergreifender Widerstand. Sein aktueller Besitzstand wäre im Nationalrat zwar nicht unmittelbar gefährdet, doch rechnet man hier – wie in zahlreichen weiteren, vor allem kleinen Kantonen – damit, in näherer Zukunft Mandate einzubüssen. Unterstützung finden beide Kantone bei der Demokratischen Partei der Schweiz und der von der Mutterpartei abweichende BGB-Sektion des Kantons Zürich: Sie begründen ihre ablehnende Haltung in erster Linie mit dem Schutz der kleinen Land- und Bergkantone und geben ihrer Angst Ausdruck, «dass die Städte auf Grund ihrer Bevölkerungszahl immer mehr in den Ratssälen dominieren und die absolute Mehrheit erringen» (TA vom 30.11.1950).

ERGEBNIS

Die zwar aktive, aber regional vereinzelte und zahlenmässig beschränkte Opposition findet keine Mehrheit: Bei einer Beteiligung von 55,7% befürworten deutliche 67,3% und damit über zwei Drittel der Stimmenden den Vorschlag von Bundesrat und Parlament. In Luzern (79,8%), Basel-Stadt (78,3%), Solothurn (77,4%) sowie Uri und Bern (je 76,9%) legt sogar mehr als jeder vierte Stimmende ein Ja in die Urne. Überaus klar fällt das Verdikt – wenig überraschend und mit umgekehrten Vorzeichen – auch im Kanton Glarus aus: Hier wehren sich 84,1% der Stimmenden gegen die Erhöhung der Vertretungsziffer und den befürchteten Sitzverlust. Ebenfalls auf die Nein-Seite schlägt sich einzig noch der benachbarte Kanton Schwyz, wo knappe 51,9% die Vorlage ablehnen.

QUELLEN

BBI 1950 I 870; BBI 1950 II 837; BBI 1962 I 13–17. TA vom 30.11. und 1.12.1950. Meynaud 1969: 98–99; Müller/Marfurt-Elmiger 1994.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.